Table des matières 2

Inhaltsverzeichnis

Wiedergabe der Titel von EU-Rechtsakten	3
Index	4

1 Wiedergabe der Titel von EU-Rechtsakten

126 Bei der Wiedergabe des Titels eines EU-Rechtsakts ist auf Vollständigkeit zu achten. Angaben wie «... (Neufassung)» oder «... (kodifizierte Fassung)», die Teil des offiziellen Titels sind, sowie offizielle Kurztitel wie «... (Flugsicherungsdienste-Verordnung)» müssen in den schweizerischen Verweis aufgenommen werden. Dagegen ist der häufig vorkommende Klammerhinweis «(Text von Bedeutung für den EWR)» wegzulassen.

Beispiel:

Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung), ABI. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

Index 4

Index

- 1 -

126 3

- E -

Ersatz von Ausdruecken 3

- G -

Generalverweisung 3

- V -

Verweis 3 Verweisung 3